



DEUTSCHER
HAUSÄRZTEVERBAND

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Wahlordnung

für alle Wahlen und Abberufungen

**des Deutschen Hausärzteverbandes,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung ist für alle satzungsgemäßen Wahlen und Abberufungen des Landesverbandes anzuwenden, soweit die Satzung nicht anders lautende Regelungen enthält.
2. Für jede Wahl innerhalb des Verbandes ist von der Wahlversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der selbst nicht für ein Amt kandidiert. Der Wahlleiter kann zu seiner Unterstützung von der Wahlversammlung einen Wahlausschuss benennen lassen. Der Wahlausschuss kann von Wahlhelfern unterstützt werden.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei einstimmigem Beschluss kann offen gewählt werden.
4. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Er befragt die Kandidaten, ob sie die Kandidatur annehmen, in der Reihenfolge der Vorschläge.
5. Bis Eintritt in die Wahlabstimmung kann jederzeit der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.
6. Auf Wunsch erfolgt eine Vorstellung und Befragung der Kandidaten.
7. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.
8. Für jedes zu besetzende Amt ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Mehrere gleichwertige Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden (Abstimmungen en bloc), wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie Personen zu wählen sind.
9. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
10. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten zählt die Reihenfolge der Kandidaten nach Zahl der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.
11. Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn das Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.
12. Nach Auszählung der Stimmen gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
13. Stimmzettel sind bis Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Protokoll aufzubewahren.

14. Jeder Stimmberechtigte kann mit einer Frist von zwei Wochen die Wahl anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die Frist wird durch den Eingang der schriftlichen Wahlanfechtung oder durch Niederschrift in der Geschäftsstelle gewahrt. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss.

In der Entscheidung über die Anfechtung kann

- a. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden,
- b. die Wahl für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß die Wahl ein anderes Ergebnis gehabt hätte. Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

Wahl zur Delegiertenversammlung

I. Wahlfristen

1. Die Delegiertenwahl findet grundsätzlich alle 4 Jahre in der zweiten Jahreshälfte statt.
2. Wahlberechtigt sind die am 30.6. des Wahljahres dem Verband angehörigen Mitglieder.
3. Der Vorstand des Landesverbandes setzt den Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen und den Wahltag (Termin zur Einreichung der Wahlbriefe) fest. Der Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag liegen. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahltag muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

II. Wahlform

1. Die Wahl zur Delegiertenversammlung findet als Briefwahl statt.
2. Die Mitglieder der vier Bezirke des Landesverbandes (Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg, Südwürttemberg) wählen jeweils getrennt die Delegierten ihres Bezirkes.
3. Die Wahlbriefe werden an die Geschäftsstelle des Landesverbandes gesandt und nach Ablauf der Wahlfrist vom Wahlausschuss geöffnet und ausgezählt.

III. Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter, dem stellvertretenden Wahlleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. Sie sollen Mitglieder des Landesverbandes sein.
2. Der Wahlleiter und die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorstand des Landesverbandes benannt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören, und dürfen selbst nicht für die Delegiertenwahl kandidieren.
3. Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer zur Auszählung der Stimmzettel benennen.
4. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

IV. Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert in einem Schreiben an sämtliche wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
2. Die Wahlvorschläge werden nach Bezirken getrennt bei der Geschäftsstelle eingereicht.
3. Als Wahlvorschläge können einer oder mehrere Einzelvorschläge eingereicht werden.
4. Von jedem vorgeschlagenen Wahlbewerber muss bis zum Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen eine schriftliche Einverständniserklärung mit Namen, Anschrift, Datum und Unterschrift vorliegen.
5. Die Reihenfolge der Bewerber wird, nach Bezirken getrennt, alphabetisch auf die Stimmzettel übernommen.
6. Die eingegangenen Wahlvorschläge sowie die schriftlichen Einverständniserklärungen werden in der Geschäftsstelle zur Überprüfung durch den Wahlausschuss verschlossen aufbewahrt.

V. Wahlunterlagen

1. Die Wahlunterlagen werden den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern, nach Bezirken getrennt, mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag zugesandt. Die Zusendung erfolgt an die dem Landesverband zuletzt bekanntgegebene Anschrift des jeweiligen Mitglieds.
2. Die Wahlunterlagen enthalten
 - ein Anschreiben, in dem die Zahl der zu wählenden Delegierten im jeweiligen Bezirk genannt ist. Diese Zahl ist die Zahl der im Bezirk maximal vom Wahlberechtigten abzugebenden Stimmen.
 - den Stimmzettel mit allen Wahlvorschlägen des jeweiligen Bezirks.
 - einen neutralen Umschlag zur Aufnahme des Stimmzettels; dieser ist nicht zu beschreiben oder zu stempeln.
 - einen an den Wahlleiter an die Geschäftsstelle adressierten Umschlag, in dem der neutrale Umschlag mit dem Stimmzettel an den Wahlleiter eingesandt oder in der Geschäftsstelle abgegeben wird. Auf diesem Umschlag ist der Absender des Wahlberechtigten aufgedruckt.
3. Auf den Stimmzetteln der jeweiligen Bezirke können die Wahlberechtigten die Bewerber durch Ankreuzen wählen bis zur Zahl der im Bezirk maximal zu vergebenden Stimmen. Pro Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.
4. Die Zahl der jeweils im Bezirk zu vergebenden Stimmen wird ermittelt nach den Vorgaben des § 8 Nr. 3 der Satzung des Landesverbandes.
5. Nach Ablauf der Wahlfrist, stellt der Wahlleiter die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe und die Wahlberechtigung fest. Die neutralen Umschläge werden geöffnet, die entnommenen Stimmzettel nach Bezirken geordnet und sodann ausgezählt.
6. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wählerwille nicht erkennbar ist oder auf denen zu viele Stimmen abgegeben worden sind, oder die Bestimmungen des Abschnitt V Abs. 2 nicht eingehalten sind.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter stellt nach der Auszählung der Stimmzettel die Zahl der auf die Bewerber in den jeweiligen Bezirken abgegebenen Stimmen fest.
2. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Zahl der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerber. Dieser Losentscheid wird vom Wahlausschuss vorgenommen. Die nicht als Delegierte gewählten Bewerber sind Stellvertreter in der Rangfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahlen.
3. Das Wahlergebnis wird zunächst allen Wahlbewerbern schriftlich mitgeteilt.
4. Die gewählten Delegierten werden allen Verbandsmitgliedern auf der Homepage der Landesverbandes bekannt gegeben.
5. Die Wahlbriefumschläge (Einsendeumschläge) und die Stimmzettel werden vom Wahlleiter in getrennten Behältnissen eingebracht, verschlossen und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

VII. Wahlniederschrift

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahl, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlergebnis.

VIII. Wahlanfechtung

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Wahlergebnis gemäß Ziffer VI Nr. 4 bekanntgegeben wurde, durch schriftliche Eingabe beim Wahlausschuß die Wahl mit der Begründung anfechten, dass das Ergebnis der Wahl gegen zwingende Grundsätze des Vereinsrechts, der Satzung oder der Wahlordnung verstößt. Kann der gerügte Mangel auf das Wahlergebnis keinen Einfluß haben, so ist die Wahlanfechtung nicht begründet. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß, der seine Entscheidung dem Anfechtenden schriftlich bekannt gibt.
2. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Widerspruch beim Vorstand des Landesverbandes möglich. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich einzulegen. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über diesen Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsführers abschließend.